

### **3 Gruppe 3: Feste Abfälle als Stückgut zur Zerkleinerung**

Zu jedem Abfall sind vor der ersten Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache (Sicherheitsdatenblatt, Analyse), ggf. auch Fotos und eine repräsentative Probe vorzulegen. Die Annahme erfolgt als Stückgut zur Zerkleinerung. Änderungen der Abfallzusammensetzung sind der TRV unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

#### **3.1 Anliefersysteme**

- Papp-, Fibertrommeln (max. 200 L), palettiert
- Kunststoffgebinde (max. 200 L), palettiert
- Metallgebinde (max. 200 L), palettiert
- Big Bags (FIBC) auf Anfrage
- IBC auf Anfrage

#### **3.2 Technische Annahmebedingungen**

Als Stückgut angelieferte feste Abfälle, deren Zerkleinerung erforderlich ist, müssen den nachfolgenden Annahmebedingungen entsprechen; Abweichungen bedürfen der vorherigen Absprache und schriftlichen Bestätigung der TRV:

- Stoffe mit pastöser bis fester Konsistenz
- Gebinde mit ausgehärtetem Inhalt auf Anfrage
- Gebinde mit staub- und pulverförmigen Abfällen auf Anfrage
- keine Betonteile und Steine

#### **3.3 Chemisch-physikalische Annahmebedingungen**

- |  |                |
|--|----------------|
| • Anlieferungstemperatur                   | < 35 °C        |
| • Flammpunkt:                              | > 55 °C        |
| • Heizwert:                                | nach Absprache |
| • Glührückstand:                           | nach Absprache |
| • pH-Wert:                                 | 5 - 10         |
| • Gesamtchlor:                             | nach Absprache |
| • Gesamtfluor, -brom, -iod:                | nach Absprache |
| • Gesamtschwefel:                          | nach Absprache |
| • Quecksilber:                             | nach Absprache |
| • Cadmium, Thallium, Arsen, Selen, Tellur: | nach Absprache |
| • PCB (LAGA):                              | nach Absprache |
| • PCDD/F:                                  | nach Absprache |
| • Natürliche Radioaktivität:               | < 0,2 Bq/g     |

Ausnahmen von den hier festgelegten Grenzwerten bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Abweichungen können bei einzelnen Parametern zur Berechnung von Zuschlägen führen.

#### **3.4 Von der Annahme ausgeschlossene Stoffe**

Pestizide und Laborchemikalien sind von der Annahme in Gruppe 3 ausgeschlossen.  
(Die Annahme erfolgt ggf. nach den Vorgaben des Merkblattes der Gruppe 4.)

Alle in der allgemeinen Ausschlussliste für die Gruppen 1-3 benannten Stoffe werden nicht angenommen.

## Anhang: Ausschlussliste zu Gruppe 1-3

Stoffe, welche die TRV genehmigungsrechtlich nicht annehmen darf und solche, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials bzw. aus anlagentechnischen Gründen nicht in die Abfallbunker angenommen werden können, wie

- ekelerregende Stoffe
- extrem geruchsintensive Stoffe, z.B. Sulfide, Mercaptane, Tetrathiophen
- Stücke mit einer Kantenlänge > 1.500 mm
- Metallscheiben, -rohre und -stangen, Getriebe, Guss-Stücke, Stahlarmierungen
- Pressballen, Schläuche, Endlos-Filtertücher und sonstige nicht zerkleinerbare Abfälle
- Betonteile, Steine > 50 mm
- Feuerzeuge, Gasflaschen, Spraydosen und sonstige unter Druck stehende Behälter
- Batterien, Akkumulatoren, Kondensatoren
- sehr giftige Stoffe
- infektiöse Abfälle
- Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- radioaktive Stoffe
- biologische und chemische Kampfstoffe
- explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- selbstentzündliche Stoffe
- leicht- und hochentzündliche Stoffe
- starke Oxidationsmittel
- starke Reduktionsmittel
- reaktive Stoffe, die bei Vermischung unter Gas- oder Wärmentwicklung reagieren
- instabile Stoffe, die unter Zersetzung reagieren
- Carbide, Phosphide, Silicide
- Fluorwasserstoffsäure / Flusssäure
- Phosphorverbindungen
- organische Siliciumverbindungen
- Asbest und vergleichbare anorganische Materialien, Carbonfaser-verstärkte Kunststoffe
- Fasern, anorganische, sonstige (WHO-Fasern)

sind von der Annahme ausgeschlossen.